



Auszug aus der
Benutzungsordnung für das Naherholungsgebiet

„Roither See“

1. Zweck:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit hat sich der Benutzer des Naherholungsgebiets an folgende Anordnungen zu halten.

2. Besucherkreis:

Das Naherholungsgelände steht der Allgemeinheit zur Freizeitgestaltung zur Verfügung. Ausgenommen sind Personen unter Alkohol- und Rauschmitteleinfluss und Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson. Haustiere dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Das Reiten ist verboten.

3. Parkgebühren:

Während der Badesaison, i. d. R. vom 01.05. bis 15.09. eines Jahres, hat der Besucher für die Benutzung der vorhandenen Parkplätze auf dem Gelände eine Parkgebühr zu entrichten.

4. Verhalten:

Es ist verboten:

- mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aller Art auf die Liegewiesen zu fahren;
- das Auf- und Abstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen und das Campen über Nacht;
- offene Feuerstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen zu errichten;
- jegliche Maßnahme, die zur Verunreinigung des Badesees führt (z.B. Einleitung gefährlicher Stoffe bzw. Einwerfen von scharfen und zerbrechlichen Gegenständen in das Wasser, Reinigen von Gegenständen und Haustieren im Wasser);
- die mutwillige Beschädigung oder Veränderung vorhandener Einrichtungen;
- die Belästigung anderer Besucher und wildlebender Tiere durch Lärmentwicklung;
- Gegenstände und Abfälle aller Art widerrechtlich abzulagern;

Die Bestimmungen des Landratsamtes Regensburg zum Wassersportgebiet „Roither See“ sind zu beachten. Das Baden erfolgt in üblicher Badebekleidung. Das Gelände darf in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (morgens) nicht benutzt werden.

5. Aufsicht:

Den Anweisungen des eingesetzten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Verstöße gegen die Benutzungsordnung und Widersetzungen gegen das Aufsichtspersonal können eine Strafanzeige nach sich ziehen.

6. Haftung:

Die Benutzung des Naherholungsgebiets geschieht zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Der Naherholungsverein wird von allen Ansprüchen Dritter aus Anlass der Benutzung des Gebiets freigestellt.

Regensburg, Februar 2005

Verein für Naherholung
im Raum Regensburg e.V.

gez.

Mirbeth

1. Vorsitzender des Vereins,
Landrat des Landkreises Regensburg

